

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Wettersbach

BFW-Ortschaftsratsfraktion „Bürger für Wettersbach“
CDU/FW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach
FDP-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach
SPD-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach

Vorlage Nr.: 2022/2266
Verantwortlich: Dez. 6
Dienststelle: HGW

Aufstellung und Beleuchtung der Weihnachtskrippe am Kirchstaig Grünwettersbach sowie Beleuchtung Waldenserdenkmal

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Wettersbach	06.12.2022	5	x	

a) Die Weihnachtskrippe am Kirchstaig in Grünwettersbach auch in diesem Jahr aufzustellen und zu beleuchten

Die Weihnachtskrippe wird in diesem Jahr aufgestellt und die Beleuchtung koordiniert der örtliche Verein Bergdorf-Profis.

Dies wurde im Koordinierungsgespräch lt. Ortsverwaltung mit allen örtlichen Vereinen, Organisationen und Institutionen am Donnerstag, 20.10.2022, besprochen.

Laut Ortsverwaltung kann der Antragsinhalt damit als erledigt betrachtet werden.

b) Die Fraktionen im Ortschaftsrat Wettersbach beantragen gemeinsam das Waldenserdenkmal in Palmbach während der Weihnachtszeit zu beleuchten

Gemäß Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) ist die Beleuchtung des Waldenserdenkmals bei enger Auslegung der Verordnung nicht untersagt. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, im Sinne der Bundesverordnung und der Bestrebungen der Stadt um gemeinschaftliches Energiesparen auf die Beleuchtung freiwillig zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Durch die Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 verpflichtend geregelt, dass gemäß §8 EnSikuMaV öffentliche Gebäude und Baudenkmäler nicht mehr von außen angestrahlt werden dürfen. Im Sinne des Landesdenkmalgesetzes Baden-Württemberg ist zwar das Waldenserdenkmal kein in der Denkmalliste geführtes Objekt, muss aber aus Sicht der EnSikuMaV als ein solches sinngemäß angesehen werden.

Die Gesetzgeberin hat über § 8 EnSikuMaV die Absicht dargestellt, öffentliche Gebäude und Denkmale als Objekte der allgemein erhöhten Wahrnehmung ohne Beleuchtung erscheinen zu lassen. Dies soll Bürgerinnen und Bürger sichtbar immer wieder daran erinnern, dass im Rahmen der aktuell zu handhabenden Energie-Versorgungskrise alle ihren Beitrag zur wirksamen Einsparung leisten müssen. Eine einfache Einsparung besteht darin, Energieeinsatz zu unterlassen, der keinen echten Gegenwert erzeugt. Dies ist beim szenischen Anstrahlen von Gebäuden und Objekten zweifellos der Fall. Der Bundesverordnung deutet hier keinen Ermessensspielraum an, wenn nicht Fragen der Verkehrssicherheit oder der Gefahrenabwehr betroffen sind.

Die Verordnung setzt über § 8 EnSikuMaV eine Beleuchtung von außen voraus. Aus dem Antrag ergibt sich jedoch, dass wohl keine Beleuchtung von außen angestrebt wird, sondern die dem Denkmal innewohnende Beleuchtung weiterbetrieben werden soll. Bei dieser Beleuchtung handelt es sich daher vorliegend nicht um eine Sichtbarmachung von außen, sondern um einen Teil des künstlerischen Konzeptes. Insofern gehen wir davon aus, dass der Ortschaftsrat grundsätzlich darüber entscheiden kann (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 lit. a der Hauptsatzung), ob er das Denkmal beleuchten möchte oder nicht. Demnach könnte er vorliegend die Entscheidung treffen, das Denkmal in der Weihnachtszeit zu beleuchten. Dies betrifft aber tatsächlich nur die Beleuchtung aus dem Denkmal heraus, aber keine weitere Beleuchtung von außen.

Die Stadtverwaltung Karlsruhe ist im Rahmen der interkommunalen Initiative #EnergiePakt bestrebt, vorbildlich selbst Energieeinsparungen zu realisieren und auch symbolisch darzustellen, um in der Breite der Stadtgesellschaft weitergehende Initiativen anzuregen. Insofern ist der verantwortlichen Ortsverwaltung zu empfehlen, freiwillig auf diese zeichenhafte Beleuchtung des Waldenserdenkmals von innen heraus zu verzichten. Im Sinne der im Antragstext festgestellten wichtigen Symbolkraft würde eine fehlende Beleuchtung genau der Zielrichtung der städtischen Energiesparinitiative entsprechen.